



# WRK

Windhundrennverein  
Kleindöttingen

# Statuten

Ausgabe 2017



## Statuten

### 1. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	<p>Art. 1 Der Windhundrennverein Kleindöttingen (nachstehend WRK genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat den Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten. Er ist Mitglied der Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen IGWR im Sinne von S 3.2 der IGWR-Statuten.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der WRK bezweckt die Förderung des Windhundrennsportes und die Vermittlung von Informationen über Wesen, Haltung und Ausbildung von Windhunden, unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Grundsätze des Tierschutzes. Er unterstützt die Bestrebungen der SKG.</p>
Zweckverfolgung	<p>Art. 3 Der WRK strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Betrieb und Unterhalt einer Rennbahn</li><li>Veranstaltung regelmässiger Renntrainings für Windhunde</li><li>Durchführung von Windhundrennen</li><li>Durchführung anderer kynologischer Veranstaltungen</li><li>Pflege guter Beziehungen zu allen Windhundorganisationen, insbesondere zur IGWR, zu den Rasseklubs und Ortsgruppen, sowie zu andern Windhundrennvereinen.</li><li>Unterstützung der Bestrebungen der IGWR</li><li>Pflege guter Beziehungen zu den direkten Nachbarn der Rennbahn, zu den lokalen und regionalen Behörden, sowie zu den Eigentümern des Rennbahngeländes.</li><li>Schulung und Ausbildung von Funktionären, soweit dies nicht durch die IGWR erfolgt.</li><li>Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.</li></ol>

## 2. Mitgliedschaft

### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder	<p>Art. 4 Alle Personen können in den WRK aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab dem 16. Altersjahr. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.</p>
Aufnahmen	<p>Art. 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand an einer offiziellen Vorstandssitzung. Wer in den Verein eintreten will, hat sich schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu melden. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.</p>
Mitglieder-Kategorien	<p>Art. 6 Der WRK kennt folgende Mitglieder-Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Aktivmitglieder. Diese nehmen am Clubgeschehen aktiv teil und sind stimm- und wahlberechtigt.</li><li>b. Familien-Mitglieder. Diese können nur im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige eines Aktivmitgliedes sein und haben die gleichen Rechte.</li><li>c. Ehrenmitglieder (Art. 7)</li><li>d. Veteranen (Art. 8)</li><li>e. Passivmitglieder (Art. 9)</li><li>f. Gönnermitglieder (Art. 10)</li></ul>
Ehrenmitglieder	<p>Art. 7 Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen. Personen, die sich um den WRK besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.</p>
Veteranen	<p>Art. 8 Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des WRK oder einer andern SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des WRK durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den WRK überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).</p>

Passivmitglieder Art. 9  
Passivmitglieder sind Personen die nicht aktiv am Renngeschehen teilnehmen, jedoch Interesse am WRK und am Windhundrennsport bekunden.  
Sie werden wie die Aktivmitglieder über die Aktivitäten des WRK informiert, sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

Gönnermitglieder Art. 10  
Gönnermitglieder sind Personen, die den WRK aus Sympathie regelmässig finanziell unterstützen (Jahresbeitrag ab CHF 50.00). Sie nehmen am Vereinsgeschehen nicht aktiv teil und sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Wechsel Art. 11  
Ein Wechsel der Mitgliedkategorie kann per 31. Dezember durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Art. 12  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Austritt Art. 13  
Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.  
Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.  
Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Streichung bzw. Ausschluss Art. 14  
Mitglieder, die das gute Einvernehmen im WRK stören, sich an Trainings oder Rennen ungebührlich betragen, Funktionäre beleidigen, gegen Reglemente und Statuten verstossen, die Gebote des Tierschutzes missachten oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand gestrichen werden.  
Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht  
Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des WRK zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Wirkung  
Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des WRK aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Ausschluss	<p>Art. 15 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <p>a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des WRK;</p> <p>b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des WRK oder der SKG.</p>
Verfahren	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
Rekursrecht	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>
Publikation	<p>Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.</p>
Wirkung	<p>Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtnamen wird gelöscht.</p>

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Rechte	<p>Art. 16 Alle an den Versammlungen anwesenden Aktiv- und Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Passiv- und Gönnermitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.</p> <p>Art. 17 Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in einem besonderen Reglement der SKG geregelt (Art.14 der SKG-Statuten).</p>
--------	---

Pflichten	<p>Art. 18 Mit dem Eintritt in den WRK verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG, der IGWR und des WRK zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.</p>
Jahresbeiträge und Trainingsgelder	<p>Art. 19 Die Mitgliederbeiträge und die Trainingsgelder werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Familienmitglieder und Passivmitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Die Mitgliederbeiträge müssen innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt werden. Nach dem 30. September eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag.</p>

### **3. Haftbarkeit**

Haftung	<p>Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des WRK haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
---------	---

### **4. Organisation**

Organe	<p>Art. 21 Die Organe des WRK sind: 1. Die Generalversammlung (GV) 2. Der Vorstand 3. Die Rechnungsrevisoren</p>
Generalversammlung GV	<p>Art. 22 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des WRK. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.</p>
Einberufung	<p>Art. 23 Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mit persönlicher Einladung an die Mitglieder wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p>

Anträge	<p>Art. 24</p> <p>Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich und mit Begründung einzureichen.</p>
Ausserordentliche GV	<p>Art. 25</p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 26</p> <p>Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.</p>
Protokoll	<p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>
Kompetenz	<p>Art. 27</p> <p>Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl der Stimmenzähler</li> <li>2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV</li> <li>3. Genehmigung der Jahresberichte</li> <li>4. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Décharge-Erteilung an den Vorstand</li> <li>5. Wahlen <ol style="list-style-type: none"> <li>a. des Präsidenten</li> <li>b. des Vizepräsidenten</li> <li>c. des Aktuars</li> <li>d. des Kassiers</li> <li>e. des Renn- und Trainingsleiters</li> <li>f. des Chefs Rennbahn</li> <li>g. des Chefs Anlagen</li> <li>h. des Presse-/Propagandachefs</li> <li>i. der übrigen Vorstandsmitglieder</li> <li>k. der Rechnungsrevisoren</li> </ol> </li> <li>6. Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge sowie der Trainingsgelder. Der Jahresbeitrag wird für das nachfolgende Vereinsjahr festgesetzt, die anderen Gebühren für das laufende Jahr.</li> <li>7. Genehmigung des Budgets</li> <li>8. Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>9. Abänderung der Statuten</li> <li>10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder</li> <li>11. Erledigung von Rekursen gegen Streichung und Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>12. Auflösung des Vereins</li> </ol>

Abstimmung	<p>Art. 28</p> <p>Jeder stimm- und wahlberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.</p> <p>Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht). Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht).</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.</p>
Vorstand	<p>Art. 29</p> <p>Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Er wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Rennleiter, Chef Rennbahn, Chef Anlagen und Presse/Propagandachef werden ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.</p> <p>Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 der SKG-Statuten).</p> <p>Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren (Art. 48 der SKG-Statuten).</p>
	<p>Art. 30</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzungen ordnungsgemäss einberufen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.</p> <p>Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 31</p> <p>Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus und ist der GV für eine sorgfältige Geschäftsführung und Vermögensverwaltung sowie für die Einhaltung des Budgets verantwortlich. Er kann bestimmte Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern aufteilen. Er bestimmt die IGWR- und SKG-Delegierten.</p> <p>Der Vorstand ist verpflichtet z.Hd. der GV ein Budget aufzulegen. Er kann in eigener Kompetenz folgende nicht budgetierte Ausgaben tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fr. 10'000.- für Ausgaben, die für die Aufrechterhaltung des Renn- und Trainingsbetriebes notwendig sind.</li> <li>b) Fr. 3'000.- für regelmässig wiederkehrende Ausgaben.</li> </ul>



Präsident	<p>Art. 32</p> <p>Dem Präsidenten obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.</li> <li>2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.</li> <li>3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen</li> <li>4. Die Vertretung des Vereins nach aussen.</li> </ol>
Vizepräsident	<p>Art. 33</p> <p>Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.</p>
Aktuar	<p>Art. 34</p> <p>Der Aktuar besorgt die Protokollführung (GV und Vorstandssitzungen) und die ihm zugewiesene Vereinskorrespondenz. Das Protokoll der GV wird spätestens mit der Einladung zur nächsten GV an alle Mitglieder versandt.</p> <p>Von den Vorstandssitzungen erhält jedes Vorstandsmitglied ein Protokoll.</p>
Kassier	<p>Art. 35</p> <p>Der Kassier besorgt das Kassawesen, die Buchhaltung und den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Er erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (Abrechnungen mit der Wirtschaft, Rennen, Training, IGWR und SKG). Er führt die Mitgliederkontrolle und ist für die Mutationsmeldungen verantwortlich.</p> <p>Die Buchhaltung ist auf Jahresende abzuschliessen.</p>
Rennleiter	<p>Art. 36</p> <p>Der Rennleiter ist für die ordentliche Abwicklung der Rennen verantwortlich. Er erstellt das Programm und die Funktionärsliste. Er organisiert das Zielgericht und bietet die nötigen Funktionäre auf. Die Resultate der Rennen wie der Lizenzen leitet er der IGWR weiter und erledigt diesbezügliche Korrespondenz.</p> <p>Er organisiert die Trainings und ist für die ordentliche Abwicklung der Lizenzen zuständig.</p>
Chef Rennbahn	<p>Art. 37</p> <p>Der Chef Rennbahn ist verantwortlich für den Unterhalt des gesamten Areals, insbesondere des Geläufs.</p>
Chef Anlagen	<p>Art. 38</p> <p>Der Chef Anlagen ist verantwortlich für den Unterhalt des Trainings- und Rennmaterials sowie der Einrichtungen.</p> <p>Über das vereinseigene Material ist ein Inventar zu führen.</p>

	Art. 39
Presse/ Propagandachef	Der Presse/Propagandachef sorgt dafür, dass möglichst oft über die Windhundveranstaltungen des WRK auf der WRK Website, auf Facebook und in den Medien Vorschauen und Berichte erscheinen.
	Art. 40
Übrige Vorstandsmitglieder	Den übrigen Vorstandsmitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden (Wirtschaft, Boxe, Werbung, Zeitmessung, etc.).
	Art. 41
Rechnungsrevisoren	Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht mit Antrag über Annahme oder Ablehnung der Vereinsrechnung und über Décharge-Erteilung an den Vorstand.

## 5. Rennen, Training, Lizenzen

	Art. 42
Daten	Der Vorstand bestimmt die Trainingsdaten und ist für die geordnete Durchführung der Trainings verantwortlich. Für jedes Training wird ein Trainingsleiter bestimmt. Die Renndaten werden der IGWR gemeldet und von dieser nach Koordination der Daten aller in der Schweiz stattfindenden Bahnrennen und Coursings bestimmt (S 2.3. lit. g der IGWR-Statuten).
	Art. 43
Lizenzen	Lizenzläufe werden nach Voranmeldung an den Rennleiter gezogen.
	Art. 44
Startgelder	Die Höhe der Startgelder und Lizenzgebühren werden von der IGWR festgelegt.
	Art. 45
Ablehnung Rennteilnehmer	Der Vorstand kann Hunde ohne Begründung von Trainings und Rennen ausschliessen.
	Art. 46
Zuständigkeit	Für die Organisation von vereinsinternen, sowie vom WRK ausgeschrieben nationalen und internationalen Rennen ist der Vorstand zuständig.

## **6. Publikationsorgan**

### **Art. 47**

Informationen über das Vereinsgeschehen und weitere Bereiche des Windhundrennwesens werden auf der eigenen Homepage und teilweise auf Facebook veröffentlicht.

## **7. Finanzen**

### **Art. 48**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung hat Aufschluss über die Nebenrechnungen, den Gewinn oder Verlust, sowie über das Vermögen zu geben.

### **Art. 49**

Einkünfte

Der WRK erzielt seine Einkünfte durch:

- a. Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b. Initialbeiträge
- c. Trainings- und Lizenzgebühren
- d. Einnahmen an Rennen
- e. Gewinn aus der Wirtschaft
- f. Werbe-Einnahmen
- g. Gönnerbeiträge, Spenden und andere Einnahmen

### **Art. 50**

Spesen

Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre ehrenamtliche Arbeit ein Sitzungsgeld ausgerichtet werden. Die Auslagen für Telefon, Porti etc. werden vergütet.

Unvorhergesehene Spesen müssen von der GV bewilligt werden.

Den IGWR- und SKG-Delegierten kann der Vorstand ein Sitzungsgeld ausrichten.

## **8. Statutenrevision**

### **Art. 51**

Anträge auf Revision oder Abänderung der Statuten können vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind bis 31. Dezember des laufenden Jahres dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Eine Revision oder Abänderung der Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer GV.

## 9. Auflösung des Vereins

### Art. 52

Die Auflösung des WRK kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Vereinsvermögen

### Art. 53

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet wird.

Geschieht das nicht innert fünf Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## 10. Schlussbestimmungen

### Art. 54

Für alle in diesen Statuten nicht enthaltenen Regelungen gelten die SKG-Statuten.

### Art. 55

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 25.02.2017 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 11.3.1988


Im Namen des Windhundrennvereins Kleindöttingen

Der Präsident:



gez. Philipp Mühlethaler

Der Aktuar:



gez. Sabrina Audergon

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

Solostrun  
~~3012 Bern~~, ..... 28. April 2017

Namens des Zentralvorstandes der SKG:

